

STATUTEN

DER OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ZÜRICHSEE LINKES UFER

(OGZLU)

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Offiziersgesellschaft Zürichsee linkes Ufer (OGZLU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG), die ihrerseits als Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört. Der Sitz der OGZLU befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Vermittlung von Informationen über sicherheitspolitische Themen und die Armee, die Vertretung der Interessen der Offiziere sowie die Pflege der Kameradschaft unter aktiven und ehemaligen Offizieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder werden Offiziere der schweizerischen Armee aufgenommen. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der KOG. Die Aufnahme erfolgt auf ein Beitrittsgesuch hin durch den Vorstand.

Art. 4

Mit dem Beitritt übernimmt das Mitglied die nachfolgend spezifizierten, sowie die aufgrund der Zugehörigkeit der OGZLU zur KOG und SOG sich ergebenden Pflichten und Rechte:

Pflichten

Jedes Mitglied hat, sofern es nicht unter die Bestimmung von Art. 5 dieser Statuten fällt, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils von der Generalversammlung bestimmt.

Rechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft.

Art. 5

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste oder in Würdigung besonderer Verhältnisse zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr.

Art. 6

Der Austritt aus der Gesellschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, die Genehmigung des Austrittes sowie durch Streichung oder Ausschluss.

Die Streichung kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches wiederholt den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat. Ein Ausschluss kann ebenso bei die Armee oder deren Ansehen schädigendem Verhalten erfolgen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Generalversammlung muss jährlich vor dem 31. März durch den Vorstand einberufen werden. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung der Gesellschaft

Art. 10

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11

Der Vorstand beruft ausserordentliche Generalversammlungen ein, wenn es die Umstände erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Ausschuss übertragen.

IV. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 13

Abänderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diesbezügliche Anträge kann der Vorstand von sich aus stellen; Mitglieder haben dieselben bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden. Ein eventuelles Gesellschaftsvermögen wird in diesem Falle der KOG für die Dauer von 10 Jahren zur Verwaltung übergeben. Sollte im Verlaufe dieser 10 Jahre keine neue Organisation - die von der KOG als Lokalsektion im Raum Zürichsee linkes Ufer akzeptiert werden müsste - entstehen, geht das Vermögen nach Ablauf von 10 Jahren in das Eigentum der KOG über.

Art. 15

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 4. April 2006 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 9. April 2002 der OGZLU.

Auf vorstehende Statuten finden die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff subsidiär Anwendung

Wädenswil, den 2. April 2008

Namens der Offiziersgesellschaft Zürichsee linkes Ufer

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hptm Jürg Zollinger

Oblt Joe Peier

Die Offiziersgesellschaft Zürichsee linkes Ufer wurde am 6. September 1920 als Offiziersgesellschaft Wädenswil gegründet. Die Namensänderung erfolgte durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 1979.
Statutenrevisionen fanden statt in den Jahren: 1965, 1966, 1980, 1991, 2002, 2006 und 2008.